

INFORMATION

des Obmannes Dr. Hans Freiler



Mittwoch, 29. Mai 2013

Nebenbeschäftigungen im Forstbereich

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Aufgrund der Untersagung einer Nebenbeschäftigung im Forstbereich wurde seitens der Landespersonalvertretung eine Besprechung mit der Dienstgeberseite anberaunt und folgende Richtlinie für **zukünftige Nebenbeschäftigungen** in diesem Bereich vereinbart:

- Für Forstaufsichtsbedienstete einer Bezirkshauptmannschaft ist eine Nebenbeschäftigung im Forstbereich in einem anderen Bezirk, als dem der eigenen Dienststelle, möglich.
- Für Forstaufsichtsbedienstete einer Bezirkshauptmannschaft ist eine Nebenbeschäftigung im Forstbereich im Bezirk der eigenen Dienststelle in der Regel NICHT möglich.
- Für Forstaufsichtsbedienstete einer Bezirkshauptmannschaft ist eine Nebenbeschäftigung im Forstbereich im Bezirk, in dem man eine **Urlaubsvertretung ausübt, möglich**. Sollte die Vertretungsdauer eine Woche überschreiten, so ist für den betroffenen Bereich eine andere Vertretung namhaft zu machen (diese/r Bedienstete ist dem betroffenen Bezirkshauptmann zu nennen)

Mit dieser Richtlinie wurde eine klare und transparente Regelung geschaffen.

Mit den besten Grüßen


